

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0129/2008

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Husmann

Ruf:

492 61 30 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

15.02.2008

Betrifft

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

17.04.2008	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
30.04.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.05.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
07.05.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der seit 1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt IV wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Siemensstraße / Schuckertstraße aufgestellt. Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 zugrunde. Aufgrund dieser Baunutzungsverordnung ist im GE- Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Ansiedlung u. a. von Einzelhandelsbetrieben bis 1500 m² Geschossfläche planungsrechtlich zulässig.

Ziel des vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Einzelhandelskonzeptes ist es, stadtstrukturell unerwünschte Umnutzungsprozesse, die einerseits zu einer Verdrängung von Handwerk und Gewerbe aus den eigentlich dafür vorgesehenen Gebieten und andererseits zu Einzelhandelsentwicklungen außerhalb der dafür im Wesentlichen vorgesehenen City und den Stadtteilzentren führen, abwehren zu können.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt IV in der Weise geändert werden, dass Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes weitgehend ausgeschlossen werden.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gemäß § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen zu können.

I. V.
gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan